

Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Vertragsabschluss, Lieferung und höhere Gewalt

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Kaufvertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
2. Der Vertragsschluss erfolgt dabei unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Wir behalten uns vor, eine nach Preis und Qualität gleichwertige Ware zu liefern. Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
3. Alle Preise verstehen sich frei Lkw ab Grube bzw. Werk, ab gruben- bzw. werknächster Bahnstation oder Schiffsverladeort zu züglich Mehrwertsteuer. Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers.
4. Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 des Verpackungsgesetzes sind Hersteller und Vertreiber unter anderem von Transportverpackungen (Nr. 1), Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen (Nr. 2), Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Abs. 5 des Verpackungsgesetzes eine Systembeteiligung nicht möglich ist (Nr. 3), Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter (Nr. 4) oder Mehrwegverpackungen (Nr. 5) verpflichtet, gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen in Verkehr gebrachten am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen, um sie der Wiederverwendung oder der Verwertung zuzuführen. Sofern im Einzelfall keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, übernimmt der Besteller in der Lieferbeziehung der Parteien die Rücknahmeverpflichtungen der Stephan Schmidt Gruppe gemäß § 15 des Verpackungsgesetzes und stellt die Rücknahme sowie die fachgerechte und ordnungsgemäße Verwertung der Verpackungen sicher. Auf Verlangen ist der Stephan Schmidt Gruppe Auskunft über die Rücknahmen sowie die fachgerechte und ordnungsgemäße Verwertung der Verpackungen zu erteilen und hierüber geeignete Nachweise vorzulegen. Die entstehenden Kosten für Rücknahme und Verwertung sind durch den Besteller zu tragen.
5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist. Für die Berechnung der Ware ist das auf der Abgabestation gruben- oder bahnseitig ermittelte Gewicht maßgebend; bei Schifflieferungen die ermittelte Schiffseiche.
6. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass: (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, die eine Partei betreffen, sie würden die Voraussetzungen unter Absatz 5 lit. (a) und lit. (b) dieser Klausel erfüllen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen (z.B. Gas-Leistungsreduzierung oder Gas-Abschaltung im Falle eines staatlichen Notfallplans), Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Pandemie (z.B. COVID-19-Pandemie), Epidemie, Naturkatastro-

phe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Pandemien, Epidemien, Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten unserer Vorlieferanten gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gemäß vorstehendem Satz 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen. Ungeachtet dessen ist jede Vertragspartei berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als 12 Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

II. Zahlung

1. Zahlt der Käufer nicht binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Geldschulden sind während des Verzuges in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
2. Schecks und Wechsel werden lediglich erfüllungshalber angenommen, wobei der Käufer alle mit dem Einzug verbundenen Kosten zu tragen hat.
3. Der Käufer hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns schriftlich anerkannt wurden.

III. Gewährleistung

1. Unsere Lieferungen erfolgen entsprechend der jeweiligen spezifischen Produktinformation (Datenblatt) oder durch schriftlich vereinbarte technische Lieferbedingungen.

.../2

- Bei einem Mangel behalten wir uns vor, Gewähr durch Ersatzlieferung zu leisten. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau oder die Tragung der Ausbau- und Einbaukosten, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- Schlägt die Ersatzlieferung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- Der Käufer hat die Lieferung unverzüglich nach Eingang zu prüfen und uns alle offensichtlichen Mängel sofort schriftlich anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- Gewichtsverluste auf dem Transport, die durch das Eintrocknen der Ware oder andere Verluste bedingt sind, begründen keine Gewährleistungsansprüche.
- Wählt der Käufer wegen eines Mangels nach gescheiterter Ersatzlieferung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.
Dies gilt nicht, wenn der Käufer uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat und deshalb mit dem Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen ist (vgl. Ziff. 4.).
- Jede Teillieferung gilt als ein für sich abgeschlossenes Geschäft. Der Käufer ist in diesem Fall nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er bezüglich der erfolgten Teillieferung das Fehlen eines wirtschaftlichen Interesses hieran nachweist.

IV. Haftungsbeschränkungen

- Wir haften für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen und solche unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur, soweit sich der nach Art der Ware vorhersehbare, vertragstypische, unmittelbare Durchschnittsschaden realisiert. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.
- Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haften wir nur für etwaige damit verbundene Nachteile, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch den Versicherer.
- Schadenersatzansprüche verjähren in einem Jahr nach Gefahrübergang. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
- Die Beschränkungen der Ziffern 1. – 3. gelten nicht, soweit uns grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Arglist vorwerfbar ist, die Pflichtverletzung uns zurechenbar Körper- und Gesundheitsschäden oder den Tod des Käufers zur Folge hat und nicht für Ansprüche aus Produkthaftung.
- Beförderungssichere Verladung: Wir platzieren die Ware auf dem Fahrzeug des Abholers nach Weisung des Fahrpersonals. Die beförderungs- und betriebssichere Verladung nach dem jeweils geltenden Stand der Ladungssicherungstechnik erfolgt durch den Abholer, der entsprechend geschultes Fahrpersonal einsetzt. Der Abholer stellt die erforderlichen Ladungssicherungshilfsmittel. Wir haften nicht für Schäden, die auf ungenügende Ladungssicherung zurückgehen.
- Auskünfte, Ratschläge und Empfehlungen geben wir nach bestem Wissen. Sie sind unverbindlich und befreien den Erklärungsempfänger nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Wir haften für die vorgenannten Auskünfte, Ratschläge und Empfehlungen - auch für eine Unterlassung - nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

V. Eigentumsvorbehalt

- Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst dann auf den Käufer über, sobald dieser seine gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten uns gegenüber erfüllt hat. Dies gilt auch für einen Kontokorrentsaldo.
- Der Käufer ist berechtigt, die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetriebes zu verarbeiten. Ändern sich die Eigentumsverhältnisse durch Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem der anderen Waren.
- Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung des Verkäufers beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung des Kaufgegenstandes zulässig.
- Wird unser Eigentum weiter veräußert, so tritt der Käufer hiermit alle Forderungen und Ansprüche gegen Dritte, die ihm aus der Weiterveräußerung oder sonstigen Rechtsbehandlung zustehen, in voller Höhe zur Sicherheit der uns noch zustehenden Kaufpreisforderung ab. Übersteigt der Wert der uns zur Sicherheit abgetretenen Forderung unsere Kaufpreisforderung insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.
- Der Käufer ist auf unser Verlangen hin verpflichtet, seinen Abnehmern Mitteilung von der Forderungsabtretung zu machen. Er ist zur Einziehung der Forderungen trotz der Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von dieser Einziehungsermächtigung unberührt. Wir werden aber selbst die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer aus diesem Abschnitt sich ergebenden Pflicht des Käufers vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Gegenüber diesem Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden.
- Der Käufer hat uns von allen Zugriffen Dritter auf unser Eigentum oder die uns abgetretenen Forderungen und Ansprüche, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Beschlagnahmen sowie von allen an unserem Eigentum eintretenden Schäden unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

VI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist Langendernbach, Gerichtsstand ist Limburg.

VII. Ausschließliche Geltung

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich durch den Verkäufer zugestimmt.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.